Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7985**

18. Wahlperiode 24.03.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 21. bis 24. März 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche Endempfänger von kleinen und leichten Waffen hat die Bundesregierung im Rahmen der Genehmigungsentscheidung des Bundessicherheitsrates und des Vorbereitenden Ausschusses vom 14. März 2015 eine Verpflichtungserklärung im Sinne des Grundsatzes „Neu für Alt“ bzw. der Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ erhalten, und für welche Endempfänger von kleinen und leichten Waffen liegen der Bundesregierung Verpflichtungserklärungen für die Duldung von Vor-Ort-Kontrollen (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. März 2016) vor (Antwort bitte einzeln nach Endempfängern auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. März 2016

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates.

Detaillierte Angaben zum jeweiligen Endempfänger können aus Gründen des Staatswohls im Hinblick auf den Schutz der außenpolitischen Belange Deutschlands nicht gemacht werden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) müssen die Grunddaten eines Ausfuhrgeschäfts, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen herausgegeben werden (vgl. Rn. 192 des Urteils). Eine darüber hinausgehende Offenlegung eines konkreten Endempfängers (z. B. Militär- oder Polizeieinheiten) und seiner für eine Genehmigungsentscheidung relevanten Erklärungen ließe Rückschlüsse auf dessen materielle Ausstattung zu, wodurch schutzwürdige Sicherheits- und Verteidigungsinteressen ausländischer Staaten und damit die auswärtigen Beziehungen Deutschlands beeinträchtigt werden könnten.

Im Falle der angesprochenen Genehmigungsentscheidungen liegen die von den Ausführern vorzulegenden Erklärungen bezüglich des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ bzw. „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ sowie bezüglich der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen zum Teil bereits vor. In den anderen Fällen müssen sie noch vorgelegt werden. Erst dann kann die entsprechende Genehmigung erteilt werden.

2. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung das im von der Europäischen Kommission am 29. Februar 2016 veröffentlichten Entwurf des Vertragstextes für das EU-Kanada-Handelsabkommen CETA enthaltene Kapitel zur Investor-Staat Streitbeilegung (Kapitel 8, Investment), und wird die Bundesregierung dem Vertragstext für das EU-Kanada-Handelsabkommen CETA im Europäischen Rat zustimmen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 9. März 2016

Die Bundesregierung begrüßt nach erster Prüfung, dass die Europäische Kommission und Kanada die wesentlichen Elemente des für die TTIP von der EU vorgeschlagenen modernen Investitionsschutzes im CETA vereinbart haben. Die Bundesregierung wird sich eine abschließende Meinung zu dem Vertragstext bilden, sobald die EU-Kommission dem Rat einen rechtsförmlich geprüften und übersetzten Text mit dem Entwurf zur Unterzeichnung des Abkommens übermittelt hat.

3. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Jahren die Zahlungen von Lizenz- und Patentgebühren für die gesamte deutsche Volkswirtschaft in das Ausland, und wie hoch waren die entsprechenden Zahlungsströme vom Ausland nach Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 9. März 2016

Gemäß der amtlichen Zahlungsbilanzstatistik werden die Lizenz- und Patentgebühren in der Position Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum erfasst. Nach Kenntnis der Bundesregierung können die Angaben dem Statistischen Beiheft Nummer 3 zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Februar 2016, Tabelle 1 „Zahlungsbilanz“, Untertabelle 4 „Dienstleistungen“ Seite 21, Spalten 23 und 25 entnommen werden.

Die entsprechenden Daten sind in der Tabelle beigefügt.

	Einnahmen	Ausgaben
	Mio. Euro	
2013	9.870	6.348
2014	10.403	6.119
2015	12.721	7.486

Quelle: Deutsche Bundesbank, Stand: Februar 2016.

4. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung, den vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, angekündigten „Runden Tisch Kohleausstieg“ (www.rp-online.de/wirtschaft/gabriel-will-runden-tisch-zur-kohle-aid-1.5704227) einzuberufen (bitte unter Angabe der Personen/Organisationen, die geplant sind, einzuladen und Zeithorizont für die einzelnen Gespräche)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 8. März 2016

Die Bundesregierung wird Gespräche darüber führen, wie die Energiewende weiterhin planvoll auszugestalten ist. Dazu gehören auch Fragen zur Zukunft der konventionellen Energien. Wann und mit wem diese Gespräche geführt werden, wird derzeit geprüft.

5. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung im Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum eine Berufszulassung für treuhänderische Mietverwalter analog zu den vorgesehenen Regelungen für WEG-Verwalter (WEG = Wohnungseigentumsgesetz)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 11. März 2016

Über eine mögliche Einbeziehung von Mietverwaltern in den Referentenentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum wird nach Auswertung der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu der am 2. Dezember 2015 durchgeführten Sachverständigenanhörung im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahren entschieden.

6. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Wieviel neue Windkraftanlagen (Onshore) sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 in Betrieb genommen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 16. März 2016

Entsprechend den veröffentlichten Zahlen der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Meldungen im Anlagenregister wurden im Jahr 2015 1 378 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 3 753 MW in Betrieb genommen. Gleichzeitig wurden 167 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 176 MW zurückgebaut. Hieraus ergibt sich ein Zubau von 3 577 MW.

7. Abgeordneter
Ingbert Liebing
(CDU/CSU)

Wie viele davon wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Basis des § 35 des Baugesetzbuches als privilegierte Anlagen im Außenbetrieb genehmigt, und wie viele wurden auf der Basis qualifizierter Planungen genehmigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 16. März 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine spezifischen Informationen vor. Die Bundesregierung verweist in dem Zusammenhang auf die Veröffentlichung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung „Steuerung der Windenergie durch die Regionalplanung – gestern, heute, morgen“ (9/2015), die die Entwicklung der räumlichen Steuerung in den verschiedenen Planungsregionen Deutschlands aufbereitet hat. Weiterhin kann auf die Veröffentlichung der Fachagentur Windenergie an Land „Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2015“ (3/2016) verwiesen werden, in der u. a. auch der Stand der erteilten Genehmigungen in Deutschland im Jahr 2015 bis auf Landkreisebene ausgewertet wurde.

8. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist bei der Bundesregierung eine Anfrage bzw. ein Antrag der RAG Aktiengesellschaft auf Förderung zur Errichtung eines Dammbauwerks im Rahmen eines untertägigen Pumpspeicherkraftwerks im Saarland eingegangen, und wenn ja, in welcher Höhe wurde eine Bezuschussung bewilligt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 11. März 2016

Eine entsprechende Anfrage bzw. ein entsprechender Antrag ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

9. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Rolle der OSZE-Mission (OSZE = Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) in Montenegro bei der dortigen Polizeireform angesichts der aktuellen Polizeigewalt gegen Demonstrantinnen und Demonstranten (www.balkaninsight.com/en/article/montenegrin-police-justify-force-against-anti-government-protesters-03-09-2016)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 18. März 2016

Die OSZE-Mission in Montenegro unterstützt gemäß ihrem Mandat Montenegro bei der Umsetzung von Prinzipien und Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in allen drei Dimensionen. In diesem Rahmen ist sie auch bei der Reform der Polizei engagiert. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt diese Bemühungen. Konkret unterstützt die OSZE die montenegrinische Polizei in Form von Fortbildungsveranstaltungen beispielsweise zu den Themen polizeiliche Integrität und Rechtsstaatlichkeit, Grenzmanagement, Kampf gegen den Menschenhandel, Cyberkriminalität und häusliche Gewalt. Zudem beobachtet sie fortlaufend die Arbeit und Reform der montenegrinischen Polizei. Die Mission veröffentlichte auf dieser Basis zuletzt 2012 einen ausführlichen Bericht mit Empfehlungen. Dabei weist sie, wo nötig, auch auf Defizite in der Polizeiarbeit hin.

10. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Inwiefern bzw. in welchem Ausmaß handelt es sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung bei dem Phänomen der Fluchthilfe aus der Türkei nach Griechenland über den Seeweg in der Ägäis eher um den Handel (also mit Zwang) oder eher um den Schmuggel (also mit Zustimmung) von Migranten (bitte begründen und möglichst mit belastbaren Quellen belegen), und sofern aus Sicht der Bundesregierung statt der Handel vielmehr der Schmuggel von Migranten zu beobachten ist, inwiefern ist der NATO-Einsatz gegen profitorientierte Fluchthelfer („Schlepper“, „Schleuser“) aus Sicht der Bundesregierung dann überhaupt von Artikel 11 des Strategischen Konzepts der Allianz von 2010 gedeckt, in dem der NATO lediglich Einsätze gegen „transnationale illegale Aktivitäten wie der Handel mit Waffen, Suchtstoffen und Menschen“ erlaubt werden (Bundespressekonferenz vom 29. Februar 2016)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 8. März 2016

Die NATO unterstützt, gemäß dem Beschluss des Nordatlantikrats in der Zusammensetzung der Verteidigungsminister vom 11. Februar 2016, und erneut in weiterer Ausarbeitung gemäß dem Beschluss des Nordatlantikrats vom 25. Februar 2016, die Anrainer der Ägäis durch Aufklärung und Lagebilderstellung.

Der Nordatlantikrat ist das höchste beschlussfassende Gremium der Allianz, wie in Artikel 9 des Nordatlantikvertrages festgeschrieben. Seine Beschlüsse benötigen keiner zusätzlichen Grundlage in weiteren Dokumenten der NATO, die ebenfalls auf Beschluss des Nordatlantikrats entstanden sind, wie das von Ihnen angeführte Strategische Konzept vom November 2010.

Ob es sich bei den unerlaubten Grenzübertritten in der Ägäis um Menschenschmuggel oder Menschenhandel handelt, muss im Einzelfall geprüft und kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Aufklärung und Lagebilderstellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Anrainerstaaten, diesen Fragen noch besser nachgehen zu können.

11. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorfall, dass beim Beachvolleyballturnier „FIVB Kish Island Open" der World Tour im Iran vom 15. bis 19. Februar 2016 Frauen der Eintritt verwehrt wurde (www.faz.net/aktuell/sport/mehrsport/frauen-verbot-bei-beachvolleyball-turnier-in-iran-14073785.html), und steht dieses Vorgehen von Veranstaltern oder Ausrichtern internationaler Sportveranstaltungen nach Ansicht der Bundesregierung im Einklang mit den Beschlüssen der UNESCO-Weltsportministerkonferenz (MINEPS V) im Mai 2013 in Berlin?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 15. März 2016

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde bei den Kish Island Open, dem ersten Turnier der Beachvolleyball World Tour im Iran, Frauen der Zutritt zur Spielstätte verweigert. Vor dem Turnier hatten die Organisatoren jedoch einen freien Eintritt zugesichert. Der Internationale Volleyball-Verband FIVB hatte dieser Zusicherung vertraut.

Aus Sicht der Bundesregierung wäre es wünschenswert, wenn der Iran die im Rahmen der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz 2013 (MINEPS V) vereinbarten Grundsätze der „Berliner Erklärung" umsetzen würde. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass die „Berliner Erklärung" aus sportpolitischen Empfehlungen besteht. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt bei den einzelnen Teilnehmerstaaten.

Der damalige Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Christoph Strässer, hat am 19. Februar 2016 deutlich verurteilt, dass auch beim Finale trotz anderslautender vorheriger Zusagen Irans keine Frauen zugelassen worden sind.

Seit dem erfolgreichen Abschluss der Nuklearverhandlungen wird die kultur-, bildungs- und sportpolitische Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit der Islamischen Republik Iran konsequent vertieft. Ziel dieser Intensivierung ist es, die reformorientierten Kräfte im Iran zu unterstützen. Hierzu gehört auch, die mehrheitlich junge Bevölkerung (68 Prozent unter 35 Jahren) für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu sensibilisieren.

Der aktuelle Vorfall verdeutlicht, dass dies weiterhin notwendig ist. Frauenrechte sind im Iran weiterhin in vielen Bereichen eingeschränkt.

Die Bundesregierung wird daher bei der Auswahl ihrer Partner für gemeinsame Projekte, gerade auch im Sportbereich, weiterhin sehr umsichtig vorgehen und nur solche Projekte oder Veranstaltungen fördern, zu denen Frauen und Männer gleichermaßen Zutritt haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen wurden seit Anfang des Jahres 2016 nach Kenntnis der Bundesregierung von deutschen Grenzbeamten an der Grenze zu Österreich abgewiesen (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln), und mit welcher Begründung erfolgte eine Abweisung an der deutsch-österreichischen Grenze (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 15. März 2016

Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 8. März 2016 sind an der deutsch-österreichischen Grenze insgesamt 7 186 Personen nach Österreich zurückgewiesen worden. Zu den Herkunftsländern der Betroffenen ist die Auswertung für die Monate Februar und März 2016 noch nicht abgeschlossen, daher liegen belastbare Daten bislang nur für den Monat Januar 2016 vor. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit	Anzahl zurückgewiesener Personen
Afghanistan	1.162
Marokko	689
Iran	587
Irak	511
Syrien	494
Nigeria	181
Algerien	174
Pakistan	171
Gambia	118
Somalia	48
Ghana	41
Libanon	34
Mali	31
Eritrea	30
Nepal	29
Guinea	25
Ägypten	24
Tunesien	24
Senegal	22
Guinea-Bissau	18
Bangladesch	14

Staatsangehörigkeit	Anzahl zurückgewiesener Personen
Cote d'Ivoire	11
Äthiopien	11
Kuwait	11
ungeklärt	11
Kamerun	9
Indien	8
Niger	8
Kosovo	7
Albanien	6
Sudan	6
Burkina Faso	5
Serbien	5
Türkei	5
Bosnien-Herzegowina	4
Liberia	4
Mazedonien	4
Palästina	4
Sierra Leone	3
Georgien	2
Libyen	2
Togo	2
Russische Föderation	2
Jemen	1
Kuba	1
Sri Lanka	1
Kongo, Dem. Republik	1
Kenia	1
Jordanien	1
Moldau	1
Gesamt Januar 2016	4.564

Die Zurückweisungen erfolgten, weil die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex nicht erfüllt waren. Keine der zurückgewiesenen Personen stellte gegenüber der Bundespolizei ein Schutzersuchen.

13. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Flüchtlinge aus Algerien, Marokko und Tunesien wurden seit dem 1. Januar 2016 in Deutschland registriert, und wie viele von ihnen haben Anträge auf Asyl in Deutschland gestellt (bitte jeweils nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 16. März 2016

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 29. Februar 2016 wurden im EASY-System (IT-System zur Erstverteilung von Asylsuchenden auf die Bundesländer) 1 826 Zugänge von Asylsuchenden aus Algerien, 1 897 aus Marokko und 232 aus Tunesien erfasst. Da bei den EASY-Zahlen u. a. Fehl- und Doppelerfassungen nicht ausgeschlossen sind, ist die Validität

der EASY-Daten bezogen auf die Zahl der registrierten Asylsuchenden eingeschränkt. Aus den EASY-Zahlen lassen sich auch keine Rückschlüsse ziehen, inwieweit Flüchtlinge aus diesen Staaten bei der Einreise über ihre Staatsangehörigkeit täuschen.

Zudem lässt sich nicht sagen, wie viele dieser seit Beginn dieses Jahres im EASY-System erfassten Asylsuchenden aus den drei genannten Maghreb-Staaten mittlerweile auch bereits einen Asylantrag gestellt haben. Denn im EASY-System werden die Asylsuchenden nicht personalisiert erfasst, so dass ein Abgleich mit den in der Asylstatistik erfassten förmlichen Asylanträgen nicht möglich ist.

Insofern kann nur die Gesamtzahl der im gleichen Zeitraum von Asylsuchenden aus diesen drei Staaten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten förmlichen Asylanträge mitgeteilt werden: 737 förmliche Asylanträge von Staatsangehörigen aus Algerien, 456 aus Marokko und 130 aus Tunesien. (Darunter dürften auch Asylanträge von Personen sein, die bereits im Jahr 2015 registriert worden sind.)

14. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Inwieweit steht nach Kenntnis der Bundesregierung der vom türkischen Premier Ahmet Davutoğlu beim Flüchtlingsgipfel am 7. März 2016 gegenüber der EU präsentierte 1-für-1-Plan der Flüchtlingsrücknahme mit einem am 4. Oktober 2015 von der European Stability Initiative (ESI) fertiggestellten und als Merkel-Plan bekanntgewordenen Strategiepapier in Verbindung, und durch wen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausarbeitung dieses Strategiepapiers bei der ESI veranlasst (www. nachdenkseiten. de/?p=31998)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. März 2016

Der Ministerpräsident Ahmet Davutoğlu hat beim Treffen mit den Staats- und Regierungschefs der EU am 7. März 2016 Vorschläge der türkischen Regierung vorgestellt. Die European Stability Initiative ist eine unabhängige Einrichtung. Die Bundesregierung hat die genannte Studie beim ESI nicht in Auftrag gegeben. Die Bundesregierung hat auch keine Kenntnis, ob und inwieweit sich die türkische Regierung auf Veröffentlichungen der ESI gestützt hat.

15. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchen Einsatzlagen wurden mit Wirkung vom 15. August 2015 konkret Änderungen der PDV 100-VS-NfD (PDV = Polizeidienstvorschrift) mit Blick auf terroristische Ereignisse vorgenommen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 18/7794), und welche konkreten Regelungsziele sind mit den betroffenen Vorschriften der PDV 100-VS-NfD verbunden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 10. März 2016

Die Vorschrift wurde auf der Grundlage einer Bewertung der polizeilichen Gremien mit Blick auf terroristische Gewalttaten fortgeschrieben. Dies betrifft das Einsatzszenario eines besonderen Anschlags, soweit Gewalttäter unter organisiertem Zusammenwirken über einen längeren Zeitraum auf eine größere Anzahl von Opfern einwirken. Regelungsziele sind u. a. der Schutz der Bevölkerung sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Behörden und Dienststellen.

16. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern (ggf. bei der Bundespolizei) in den ersten Tagen des Jahres 2016 aus Nordrhein-Westfalen eine Meldung über elf auf einem Bahnhofsvorplatz begangene sexuelle Übergriffe zum Nachteil junger Frauen durch jeweils eine 40- bis 50-köpfige Personengruppe (vgl. die Antwort auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 18/7920) bzw. eine Fortschreibung einer solchen Meldung eingegangen, und wenn ja, wann erlangten die einzelnen behördeninternen Stellen einschließlich der Behördenleitung davon jeweils Kenntnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 16. März 2016

Weder dem Bundesministerium des Innern noch der Bundespolizei sind derzeit Meldungen bekannt, in denen in den ersten Tagen des Jahres 2016 in Nordrhein-Westfalen elf auf einem Bahnhofsvorplatz begangene sexuelle Übergriffe zum Nachteil junger Frauen durch jeweils eine 40- bis 50-köpfige Personengruppe enthalten sind. Die fehlenden Angaben in der Frage zum Zeitpunkt und zum Ereignisort erschwerten die Recherchen.

17. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Gesamtkosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Bewerbung Hamburgs um die Olympischen und Paralympischen Spiele angefallen, und nach welchen Kriterien werden die Kosten im Einzelnen zwischen dem Bund, dem Stadtstaat Hamburg, der Stadt Kiel und der Privatwirtschaft aufgeteilt (bitte Höhe der jeweiligen Kosten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 21. März 2016

Die Bundesregierung hat keine Einblicke darin, welche Verpflichtungen die übrigen Gesellschafter der Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH (Freie und Hansestadt Hamburg, Land Schleswig-Holstein, Landeshauptstadt Kiel, Handelskammer Hamburg) für die Bewerbung um

die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 insgesamt eingegangen sind und welche Gesamtkosten daraus resultieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat entsprechend ihres Anteils am Stammkapital der Bewerbungsgesellschaft Hamburg 2024 GmbH eine Stammeinlage i. H. v. 18 000 Euro geleistet.

18. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen war der am 11. März 2016 verstorbene 17-jährige ägyptische Staatsangehörige zuvor von der Bundespolizei nach Österreich zurückgeschoben (vgl. www.spiegel.de/panorama/haar-bei-muenchen-fluechtling-springt-aus-fahrendem-zug-und-stirbt-a-1081835.html), und nicht in die Zuständigkeit des örtlichen Jugendamts übergeben worden?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 21. März 2016

Der betroffene ägyptische Staatsangehörige wurde am 9. März 2016 aus Anlass der wiedereingeführten Grenzkontrollen an der österreichisch-deutschen Grenze durch Bundespolizeibeamte grenzpolizeilich kontrolliert. Hierbei konnte er keine für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet legitimierenden Dokumente vorweisen. Der Betroffene äußerte kein Schutzersuchen. Aus diesem Grund war ihm die Einreise nach Artikel 13 des Schengener Grenzkodex i. V. m. § 15 des Aufenthaltsgesetzes zu verweigern.

Die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen richtet sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den einschlägigen Regelungen des Freistaats Bayern. Da der Betroffene mangels Äußerung eines Schutzersuchens zurückgewiesen wurde, ist keine Inobhutnahme nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und den einschlägigen Regelungen des Freistaats Bayern erfolgt.

Der betreffende ägyptische Staatsangehörige wurde unmittelbar nach Abschluss der grenzpolizeilichen Kontrolle und der zur Durchführung der Einreiseverweigerung erforderlichen Maßnahmen durch die Bundespolizei an die österreichische Grenzbehörde übergeben. Bei einer behördlichen Übergabe nach Österreich ist von einer ausreichenden Beachtung der vorgenannten Fürsorgeverpflichtung auszugehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

19. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sieht der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach Kenntnis der Bundesregierung mit Blick auf den jüngsten Anschlag im brandenburgischen Nauen nun das notwendige Gewicht für eine vertiefte eigene Befassung, und wenn nein, wann erreicht eine regionale Serie die nötige Relevanz für eine entsprechende Befassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. März 2016

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem „jüngsten Anschlag im brandenburgischen Nauen“ das Vorkommnis am 9. März 2016, der Fund eines verbrannten Stückes Holz auf dem Gelände einer geplanten Flüchtlingsunterkunft, gemeint ist. Aufgrund der Erkenntnislage beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) ist nicht von einem versuchten Brandanschlag auszugehen.

Mit dem Brandanschlag auf die als Unterkunft vorgesehene Turnhalle vom 25. August 2015 ist der GBA schon seit 2015 im Rahmen eines Beobachtungsvorganges befasst, nachdem ihm Hinweise auf eine mögliche Gruppe, die für den Anschlag verantwortlich sein könnte, bekannt geworden sind.

Die Staatsanwaltschaft Potsdam hat ihr ursprünglich wegen Brandstiftung eingeleitetes Ermittlungsverfahren im Februar 2016 um den Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) erweitert. Nach Vorlage von Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft Potsdam am 4. März 2016 hat der GBA erneut geprüft, ob der mitgeteilte Sachverhalt eine Zuständigkeit des GBA begründet. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Die Straftaten der Gruppierung, die hier mitgeteilt wurden, enthalten keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein originär in die Zuständigkeit des GBA fallendes Organisationsdelikt nach § 129a Absatz 1 oder Absatz 2 StGB (terroristische Vereinigung). Auch liegt weder hinsichtlich der Tat noch hinsichtlich der Gruppierung zurzeit „eine besondere Bedeutung des Falles“ vor, die nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Übernahme des Verfahrens begründen könnte. Zur Vorgehensweise wird auch ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 4. November 2015 verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/6559, zu Frage 12). Der GBA steht in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft Potsdam. Neu anfallende Ermittlungserkenntnisse werden in die Prüfung einbezogen.

20. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Warum blockiert (vgl. Pressemitteilung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes – DBSV – vom 7. Mai 2015) die Bundesregierung nach der Unterzeichnung des Marrakesch-Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Juni 2014 (vgl. Pressemitteilung der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen vom 20. Juni 2014) die notwendige Ratifizierung des wichtigen Vertrages?

21. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Wie wird sich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene für eine baldige Ratifizierung einsetzen, und wann ist mit dieser zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. März 2016

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung möchte, dass Deutschland den Vertrag von Marrakesch zugunsten blinder, sehbehinderter oder sonst lesebehinderter Menschen gemeinsam mit der Europäischen Union und allen anderen Mitgliedstaaten ratifiziert. Allerdings beansprucht die Europäische Kommission die ausschließliche Kompetenz für die Ratifizierung des Vertrags. Dadurch sind Deutschland, das den Vertrag am 20. Juni 2014 in Genf unterzeichnet hat, und die anderen Mitgliedstaaten derzeit gehindert, den Vertrag eigenständig zu ratifizieren. Die Europäische Kommission hat sich im Juli 2015 entschieden, diese Kompetenzfrage durch ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs klären zu lassen. Dieses Gutachten könnte bis Ende des Jahres 2016 vorliegen. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gutachtens durch den Europäischen Gerichtshof ist jedoch noch offen.

Dessen ungeachtet hatte der Rat die Europäische Kommission aufgefordert, einen Entwurf zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch vorzulegen, um möglichst bald mit der Beratung der inhaltlichen Fragen zu beginnen. Denn die Umsetzung des Vertrags erfordert – unabhängig von der Kompetenzfrage im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags – in jedem Fall ein koordiniertes Vorgehen in der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich des grenzüberschreitenden Austauschs barrierefreier Formate. Einen solchen Vorschlag hat die insoweit federführende Europäische Kommission bislang allerdings nicht vorgelegt. Gegenwärtig ist ein solcher Vorschlag für den Sommer 2016 angekündigt.

Die Bundesregierung ist bereit, jederzeit die auf Unionsebene erforderlichen fachlichen Beratungen zur Umsetzung des Vertrags aufzunehmen, sobald die Europäische Kommission aufgrund ihres Initiativrechts einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat. Blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen können erst dann erweiterte Rechte erhalten, wenn die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Regelungen inhaltlich angepasst worden sind.

Im Übrigen würde der Vertrag auf internationaler Ebene schneller in Kraft treten, wenn – entsprechend dem Wunsch Deutschlands – alle Mitgliedstaaten den Vertrag neben der Europäischen Union ratifizieren könnten. Denn der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn ihn 20 Vertragsparteien ratifiziert haben. Bislang liegen 15 Ratifikationen, jeweils von Nicht-EU-Staaten, vor. Eine Ratifikation durch die Europäische Union in ausschließlicher Zuständigkeit würde lediglich eine zusätzliche Ratifikationsstimme erbringen. Bei einer gemeinsamen Ratifikation durch die Europäische Union und die Mitgliedstaaten könnte die Europäische Union als Gemeinschaft 28 + 1 Ratifikationsstimmen beitragen und dem Vertrag damit schneller Wirksamkeit verschaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Verbände haben der Bundesregierung bei der schriftlichen Verbandsanhörung zu den Bürokratiekosten einer möglichen Einführung des INSIKA-Verfahrens (INSIKA = Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme) zur technischen Betrugssicherung von Kassensystemen eine Stellungnahme abgegeben, und welche dieser Stellungnahmen werden von der Bundesregierung als plausible Grundlage einer Bürokratiekostenberechnung bewertet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. März 2016

Die Ermittlung der Bürokratiekosten für eine mögliche Einführung des INSIKA-Verfahrens erfolgte nach dem in der Bundesregierung üblichen Verfahren. Dabei wurde das Statistische Bundesamt einbezogen und der Normenkontrollrat beteiligt.

Die Verbände wurden befragt, weil keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl und Ausstattung der vorhandenen Geräte vorhanden waren. Die von den Verbänden übermittelten Zahlen zur Anzahl der Geräte, der umrüstbaren Geräte und der zu ersetzenden Geräte wurden vom Statistischen Bundesamt um mögliche Überschneidungen bereinigt und die Anzahl der Geräte danach jeweils gerundet. Bei der Anzahl der Ersatzinvestitionen wurde vom Statistischen Bundesamt die Hälfte der von den Verbänden angegebenen Ersatzinvestitionen angesetzt, weil davon ausgegangen wurde, dass die andere Hälfte auch ohne Einführung des INSIKA-Verfahrens zu ersetzen gewesen wäre.

Folgende 18 Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Handelsverband Deutschland e. V. (HDE), Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI), Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V. (DFKA), Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e. V. (BZP), Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA), ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, Deutscher Bauernverband, Zentralverband Gartenbau (ZVG), Bundesärztekammer Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern, Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V., Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e. V., Bundesverband der Systemgastronomie e. V., Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute, e. V. (BSM), Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. (bft), Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer.

Die von folgenden Verbänden übersandten Fallzahlen wurden dem oben beschriebenen Verfahren zugrunde gelegt:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (Handwerk), Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e. V. (Taxi, Mietwagen), Handelsverband Deutschland e. V. (Einzelhandel), Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Gastronomie, Beherbergung), ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (Apotheken), Deutscher Bauernverband (Landwirtschaft/Hofläden), Zentralverband Gartenbau (Gartenbau), Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e. V (Getränke- und Verpflegungsautomaten).

23. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Legt die Bundesregierung zur Berechnung der Bürokratiekosten einer möglichen Einführung des INSIKA-Verfahrens zur technischen Betrugssicherung von Kassensystemen ausschließlich Zahlen aus der Verbandsanhörung zum Thema zugrunde, und gibt es Stellungnahmen, die in der Auswertung des Bundesministeriums keine Berücksichtigung fanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. März 2016

Für die Bürokratiekostenberechnung wurden nur Fallzahlen betroffener Geräte berücksichtigt, nämlich Kassen, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Warenautomaten. Nicht berücksichtigt wurden Ticketautomaten. Außerdem wurden die Zahlen um mögliche Doppelungen bereinigt, z. B. bei vermuteten Überschneidungen der Anzahl der Geräte des Zentralverbands des Deutschen Handwerks und des Handelsverbands Deutschland e. V. sowie des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.

24. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)

Ist das Verfahren der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Verkauf des Dragoner-Areals in Berlin-Kreuzberg mit der ablehnenden Entscheidung des Bundesrates aus Sicht der Bundesregierung abgeschlossen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 22. März 2016

In der Angelegenheit ist kein neuer Sachstand zu verzeichnen. Die Willensbildung über die Konsequenzen der Entscheidungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates zum sogenannten Dragoner-Areal ist noch nicht abgeschlossen. Es ist derzeit nicht absehbar, wann mit dem Abschluss des Willensbildungsprozesses zu rechnen ist.

25. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)

Wann wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom vereinbarten Kaufvertrag mit dem Investor zurücktreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 22. März 2016

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

26. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)

Plant die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ein neues Verfahren zum Verkauf des Dragoner-Areals?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 22. März 2016

Derzeit ist kein neues Verkaufsverfahren geplant. Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

27. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung aufgrund der Senkung des Leitzinses durch die Europäische Zentralbank auf 0 Prozent eine erhöhte Gefahr für eine Immobilienblase in den bereits angespannten Teilen des deutschen Immobilienmarktes, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 21. März 2016

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat am 10. März 2016 beschlossen, den Hauptrefinanzierungssatz, über den sich Kreditinstitute mit Zentralbankgeld versorgen können, mit Wirkung zum 16. März 2016 von

0,05 Prozent auf 0,00 Prozent abzusenken. Zudem wurde die Einlagenfazilität (Zinssatz, zu dem Geld bis zum nächsten Geschäftstag bei den nationalen Zentralbanken angelegt werden kann) von -0,3 Prozent auf -0,4 Prozent abgesenkt. Ziel dieser geldpolitischen Maßnahmen ist es, die Kreditvergabe durch Banken und die Wirtschaftsleistung zu stützen, um mittelfristig die Preisstabilität zu sichern.

In einem Umfeld anhaltend niedriger Zinsen werden risikoreiche Anlagen für Investoren auf der Suche nach Rendite tendenziell attraktiver, so dass die Gefahr von Übertreibungen steigt. Dies trifft grundsätzlich auch auf den Wohnimmobilienmarkt in Deutschland zu, auf dem laut Aussage der Deutschen Bundesbank seit 2010 deutlich steigende Preise zu beobachten sind, vor allem an den städtischen Wohnungsmärkten. Die Angebotsausweitung an Wohnungen ist nicht ausreichend, um die starke Nachfrage nach Wohnraum abzudecken. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank war der Preisanstieg im Jahr 2015 in den Städten annähernd so kräftig wie im Schnitt der letzten Jahre. Nach Auffassung der Bundesbank lassen sich daraus keine erheblichen makroökonomischen Risiken ableiten. Auch wächst der Bestand an den Krediten, die deutsche Banken zum Zweck des Wohnungsbaus an inländische Unternehmen und Privatpersonen vergeben, zwar kontinuierlich aber moderat; er stieg im vierten Quartal 2015 im Vergleich zum vierten Quartal 2014 um rd. 3,5 Prozent.

Damit gewährleistet werden kann, destabilisierenden Entwicklungen im Rahmen der Immobilienfinanzierung bei Bedarf frühzeitig und umfassend begegnen zu können, arbeitet die Bundesregierung derzeit aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität vom Juni 2015 an einem Instrumentarium für die Regulierung der Darlehensvergabe bei Wohnimmobilien.

28. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuerausfälle aufgrund der Abschreibungsmöglichkeiten von leerstehenden Wohn- und Gewerbeimmobilien im Jahr 2014?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 11. März 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

29. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Beabsichtigt die Bundesregierung, wie in der „LAUSITZER RUNDSCHAU“ vom 29. Februar 2016 berichtet, sich nach 2017 aus der Mitfinanzierung der Beseitigung der Folgeschäden des Bergbaus durch großflächigen Grundwasseranstieg (Eisenverockerung der Spree, Rutschungsgefährdung) zurückzuziehen, und wer soll nach Ansicht der Bundesregierung danach die Mitfinanzierung der Beseitigung dieser Schäden tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. März 2016

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, sich in den Fällen, in denen die bundeseigene Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bergrechtlich verpflichtet ist, aus der Mitfinanzierung zurückzuziehen. Die Verhandlungen zum Abschluss eines Verwaltungsabkommens für die Finanzierung der Braunkohlesanierung für die Zeit nach 2017 wurden im Januar 2016 aufgenommen. Das Ziel ist es, den Abschluss der Verhandlungen möglichst noch in diesem Jahr zu erreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

30. Abgeordnete **Karin Binder** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren in den Jahren 2014 und 2015 die Ausgaben im Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung insgesamt sowie für die Bezuschussung der Gemeinschaftsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. März 2016

Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben sich Bund und Länder politisch darauf verständigt, dass die Kommunen Träger der Leistungen des Bildungspaketes sind – und zwar nicht nur inhaltlich, sondern auch in finanzieller Hinsicht. Der Bund sorgt jedoch nach § 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für einen finanziellen Ausgleich zugunsten der kommunalen Träger. Über eine erhöhte, variable Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet der Bund den Ländern die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Dazu sind die Länder nach § 46 Absatz 8 SGB II verpflichtet, bis zum 31. März des Folgejahres die Gesamtausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen.

Die Länder haben für das Jahr 2014 Ausgaben in Höhe von insgesamt 531 Mio. Euro für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und dem BKGG ermittelt. Für das Jahr 2015 liegen noch keine Daten vor. Zudem ist der Bundesregierung nicht bekannt, welcher Teilbetrag auf die Bezuschussung der Gemeinschaftsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen entfällt, da die Länder die Mitteilung nach § 46 Absatz 8 SGB II mehrheitlich nicht nach einzelnen Leistungsarten differenzieren.

31. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Stellenwert im Dialogprozess „Arbeiten 4.0“ der Bundesregierung nimmt die Reform der Aus- und Weiterbildung ein, und in welchen konkreten Gesetzesvorhaben wird das derzeit umgesetzt (bitte Zeithorizont angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. März 2016

Das Thema Aus- und Weiterbildung ist ein wichtiger Schwerpunkt auch des Dialogprozesses „Arbeiten 4.0“. In dem Dialogprozess werden neben einer Analyse der aktuellen und künftigen Herausforderungen durch die zunehmend die Arbeitswelt durchdringende Digitalisierung auch mögliche Handlungsoptionen und Vorschläge für die Fortentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in relevanten Berufen erörtert. Der Dialogprozess ist noch nicht abgeschlossen. Das Weißbuch „Arbeiten 4.0“ soll im Herbst dieses Jahres vorgestellt werden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Digitalen Agenda neue Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die zentralen Herausforderungen des digitalen Wandels in der Bildung zu bearbeiten (bspw. Förderprogramm „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“, Sonderprogramm zur Förderung der Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und Kompetenzzentren, BMBF/Bundesinstitut für Berufsbildung – Initiative Berufsbildung 4.0 mit Forschungs- und Pilotprojekten sowie Prognoseverfahren im Ordnungsbereich).

Der vom Bundeskabinett am 3. Februar 2016 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG) sieht bereits erste wichtige Neuregelungen im Recht der beruflichen Weiterbildung vor. Insbesondere soll der Zugang zur beruflichen Weiterbildung für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für Langzeitarbeitslose und für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert werden. Die vorgesehenen Regelungen sollen einen zusätzlichen Beitrag leisten, um das Ziel einer breiteren und stärkeren Partizipation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Fort- und Weiterbildung, das im Rahmen der Bund-Länder-Qualifizierungsoffensive „Aufstieg durch Bildung“ und im Rahmen des Fachkräftekonzepts der Bundesregierung festgelegt worden ist, zu erreichen.

Auch der vom Deutschen Bundestag am 26. Februar 2016 beschlossene Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG) sieht wichtige Verbesserungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung vor. Neben der Modernisierung von Verfahren und Förderbedingungen verbessert das 3. AFBGÄndG insbesondere nahezu alle Leistungselemente des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) und erweitert den Zugang zur AFBG-Förderung auf Bachelorabsolventen.

32. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)

Wie viele Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhielten im Jahresdurchschnitt seit 2009 Leistungen gemäß der Regelbedarfsstufe 3 (bitte getrennt nach Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung angeben), und wie viele Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhielten Leistungen analog der Höhe der Regelbedarfsstufe 3 (bitte getrennt nach unverheirateten Kindern im Haushalt der Eltern bis 25 Jahre und unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen sind, angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. März 2016

Daten zu den Regelbedarfsstufen werden für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nur für das Vierte Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und dort erst mit Einführung der zentralen Grundsicherungsstatistik nach § 128a ff. SGB XII im Jahr 2015 erhoben. Eine Differenzierung nach Menschen mit und ohne Behinderung wird dabei nicht vorgenommen. Die bisher vorliegenden Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Jahr 2015 zum Quartalsende

	Insgesamt		
	insgesamt	**davon Regelbedarfsstufe 3**	**darunter mit abweichender Regelsatzfestsetzung**
1. Quartal	994 658	282 225	44 842
2. Quartal	1 017 627	284 058	65 264
3. Quartal	1 024 968	282 912	82 493
	in Einrichtungen		
	insgesamt	**davon Regelbedarfsstufe 3**	**darunter mit abweichender Regelsatzfestsetzung**
1. Quartal	206 274	199 832	4 027
2. Quartal	208 637	202 300	3 428
3. Quartal	206 538	200 479	3 501

	außerhalb von Einrichtungen		
	insgesamt	davon Regelbedarfsstufe 3	darunter mit abweichender Regelsatzfestsetzung
1. Quartal	788 384	82 393	40 815
2. Quartal	808 990	81 758	61 836
3. Quartal	818 430	82 433	78 992

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Zahlen für das erste Quartal sind insgesamt leicht untererfasst.

In der Statistik zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII werden keine Regelbedarfsstufen erfasst. Aus der entsprechenden Statistik zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt lässt sich aber abschätzen, dass es sich allenfalls um eine Größenordnung von etwa 10 000 Fällen handeln kann.

Ende 2014 waren von den insgesamt 132 770 Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen lediglich 5 088 volljährige „Haushaltsangehörige“. Daneben wurden 4 320 „anderweitig nicht erfasste“ Bedarfsgemeinschaften gezählt. In diesen Fällen ist die Gewährung der Regelbedarfsstufe 3 denkbar.

Beim weit überwiegenden Teil der Leistungsempfänger handelt es sich dagegen um „einzeln nachgewiesene Haushaltsvorstände“ (95 943), Ehepartner (3 858), nicht verheiratete Partner (342) sowie Kinder und Jugendliche (20 344). Für diese Personen kommt die Regelbedarfsstufe 3 nicht in Frage. Zur Zahl der Berechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit Leistungen analog der Höhe der Regelbedarfsstufe 3 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

33. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)

Wie viele der in Frage 32 genannten Menschen erhielten seit dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2015/8 – AZ Vb1 – 50232-2) vom 18. März 2015 unter Anwendung der abweichenden Regelsatzfestsetzung eine Leistung entsprechend der Regelbedarfsstufe 1?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. März 2016

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den obersten Landessozialbehörden im Nachgang zu dem angeführten Rundschreiben am 31. März 2015 eine Weisung zur abweichenden Regelsatzfestsetzung entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 erteilt. Diese ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschränkt. Von der Weisung umfasst sind nur diejenigen Leistungsberechtigten, die außerhalb von Einrichtungen leben.

Neben diesen Weisungsfällen werden unter „abweichender Regelsatzfestsetzung“ auch abweichende Regelsatzfeststellungen nach § 27a Absatz 4 SGB XII erfasst (wenn der Bedarf anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Betrag abweicht). Eine statistische Differenzierung der beiden Fallkonstellationen wird nicht vorgenommen.

Die gewünschten Zahlen können für den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII der Tabelle in der Antwort zu Frage 32 entnommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

34. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Vorschläge zur Bekämpfung der Milchkrise hat die Bundesregierung im Sonderausschuss für Landwirtschaft der Europäischen Union am 7. März 2016 als Vorlage für den Agrarrat am 14. März 2016 eingebracht, und wie bewertet die Bundesregierung die Vorschläge der anderen Mitgliedstaaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 15. März 2016

Die Bundesregierung hat ein Positionspapier („Deutsches Positionspapier zu möglichen Maßnahmen für die Märkte Milch und Schweinefleisch“) erarbeitet und an die EU-Ratspräsidentschaft und an die Europäische Kommission übermittelt. Dieses Positionspapier ist beigefügt (siehe Anlage Seite 22 bis 29).

Eine Reihe anderer Mitgliedstaaten hat ebenfalls Positionspapiere im Vorfeld des Agrarrates, der am 14. März 2016 tagte, übermittelt. Inhalt und Ausgestaltung der Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten erst in den Beratungen während der Ratstagung konkretisiert werden, so dass eine eingehende Bewertung, vor diesem Hintergrund nicht möglich ist.



**Brussels, 4 March 2016
(OR. en, de)**

**6484/16
ADD 25**

**AGRI 93
AGRIFIN 17 AGRIORG 12**

NOTE

From:	General Secretariat of the Council
To:	Delegations
Subject:	Market situation

Further to the ministerial lunch discussion held on 15 February 2016 and in preparation of the March "Agriculture and Fisheries" Council, delegations will find attached a note from the German delegation on the above-mentioned subject (English language translation will follow).

ANNEX

Deutsches Positionspapier zu möglichen Maßnahmen für die Märkte Milch und Schweinefleisch

1. Schwierige Lage der europäischen und deutschen Landwirtschaft

Die wirtschaftliche Lage der Betriebe und die Situation für die Erzeugerpreise sind unbefriedigend. Die Ursachen liegen nicht nur in einzelnen Entscheidungen oder Marktentwicklungen. Der Übergang von der staatlichen Mengenregulierung zu einem durch die Marktteilnehmer verantwortungsbewusst gestalteten freien Marktmechanismus im Milchsektor verläuft schwieriger als erwartet. Die Rahmenbedingungen der Kapitalmärkte sowie die hohen Preise unter dem Schutz der Mengenregulierung in den Jahren 2013 und 2014 verleiteten bei Annahme der Fortschreibung des Preisniveaus zu Investitionen, die bei dauerhaft niedrigen Marktpreisen diese Betriebe in wirtschaftliche Schieflage bringen können. Dies wiederum führt tendenziell zur Ausweitung der Milchproduktion um zu versuchen, über einen erhöhten Umsatz die gefallenen Preise zu kompensieren; damit verschärfte sich der Angebotsüberhang. Die zurückhaltende Nachfrage des Weltmarkts, z. B. in China und auf anderen asiatischen Märkten, und Handelsbeschränkungen, wie etwa das russische Einfuhrverbot für viele europäische Lebensmittel, sind weitere verschärfende Faktoren der Marktlage. Diese Rahmenbedingungen gelten auch für andere Produktbereiche, z. B. Schweinefleisch: Dieser Sektor ist zwar an derartige Marktvolatilitäten besser angepasst, erfährt aber aktuell eine schon lang anhaltende Niedrigpreisphase.

Bei einem Anhalten der schwierigen Marktsituation entsteht im Jahresverlauf neuer Handlungsbedarf, damit die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert und die Auswirkungen der derzeitigen Marktkrise über ein Sicherheitsnetz gemildert werden. Die Direktzahlungen sind ein wesentliches Element dieses Sicherheitsnetzes. Insbesondere die Basisprämie im Direktzahlungssystem dient der Risikoabsicherung und Einkommensstabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Den spezifischen Belangen benachteiligter Regionen kann darüber hinaus durch die in der zweiten Säule angebotenen Instrumente Rechnung getragen werden.

Eine multifunktionale Landwirtschaft mit vielfältiger Struktur braucht gerade in schwieriger Zeit einen stabilen und verlässlichen agrarpolitischen Rahmen auf EU-Ebene. Der Mehrjährige Finanzrahmen muss diese Stabilität weiterhin gewährleisten, um die Zukunftsfähigkeit ländlicher Regionen für die junge Generation zu erhalten.

2. Stärkung der Liquidität von landwirtschaftlichen Betrieben, neues Hilfspaket auf EU-Ebene

Die Liquiditätssituation ist in vielen Betrieben – größeren, aber vor allem kleineren und mittleren – so schwierig, dass Strukturveränderungen, die eine flächendeckende Landbewirtschaftung in Frage stellen, nicht auszuschließen sind. Deswegen können im Laufe des Jahres weitere Liquiditätshilfen und einkommensverbessernde Maßnahmen erforderlich werden. Dazu ist ein neues Maßnahmenpaket der EU mit einer zielgerichteten Hilfe geeignet. Die EU-Mittel müssen dann erneut – wie beim ersten EU-Hilfspaket im Jahr 2015 – auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die Mittel sollten bei der nationalen Umsetzung die bäuerlichen Betriebe dabei unterstützen, ihre aktuellen Liquiditätsprobleme infolge der starken Preisrückgänge zu lösen.

Die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen sollte aus Umschichtungen im Agrarhaushalt erfolgen, da eine Kürzung der Direktzahlungen angesichts der anhaltend schwierigen Einkommenslage der europäischen Landwirtschaft nicht vertretbar ist.

Bei der Umsetzung ist auf unbürokratische Regelungen zu achten, die den Mitgliedstaaten eine zügige Umsetzung von gezielten Maßnahmen ermöglichen.

3. Funktionierende Märkte – Verantwortung aller Marktteilnehmer

Der Weg zur Marktorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) muss mit flankierenden Maßnahmen begleitet werden. Nachdem unter den Bedingungen globalisierter Märkte und internationaler Verflechtungen eine Rückkehr zu einer schwerfälligen und unflexiblen staatlichen Mengenregulierung in der EU nicht umsetzbar und faktisch nicht preiswirksam wäre, ist marktkonformes, verantwortungsvolles Handeln aller Marktteilnehmer das Mittel der Wahl. Der Markt muss für alle Beteiligten eine wirtschaftlich auskömmliche Teilnahme ermöglichen.

Dies heißt, dass marktwirksame und marktverantwortliche Entscheidungen zur Mengensteuerung und zur Preisfindung von allen Beteiligten mit Blick auf die Wirkung für alle Glieder der Wertschöpfungskette getroffen werden müssen. Das Marktrisiko muss in diesem Sinne durch geeignete Maßnahmen von allen Wirtschaftsbeteiligten gleichermaßen getragen und darf nicht allein auf die Landwirtschaft abgewälzt werden.

Im Hochrangigen Forum zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette müssen dazu nachhaltig wirksame Maßnahmen zur Stärkung der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Kette erarbeitet werden. Die von Kommissar Hogan eingerichtete Task Force muss weitergehende Maßnahmenvorschläge machen, die zur Verbesserung der Wertschöpfung in der gesamten Lebensmittelkette beitragen und der Landwirtschaft einen angemessenen Anteil daran mit den Erzeugerpreisen sichern. In sinnvoller Ergänzung muss eine eigene High-Level-Gruppe Milch eingerichtet werden, um die spezifischen Probleme des Milchsektors zu beraten.

Die Überlegungen der Kommission zum vorgezogenen Bericht über das Milchpaket müssen unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen Aspekte in die Beratungen einfließen. Agrarpolitisch muss dabei die „Augenhöhe“ der Erzeuger der Maßstab sein. Es müssen Szenarien erarbeitet werden, die Rahmenbedingungen skizzieren, damit Erzeugerorganisationen und Branchenverbände die Marktstellung von Land- und Ernährungswirtschaft verbessern und sie so die Märkte im Sinne der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe besser beeinflussen können. Die verarbeitenden Unternehmen haben daher mit dem Handel eine Schlüsselstellung, um Angebot und Nachfrage in ein ausgewogenes Gleichgewicht zu bringen.

4. Sicherheitsnetz – schlagkräftigere und wirksamere Maßnahmen

Intervention und private Lagerhaltung sind als Sicherheitsnetz gegen außergewöhnliche und schwerwiegende Marktstörungen unverzichtbar. Ihre nahtlose Fortführung für den Milchsektor bis September 2016 bestätigt dies. Eine Anhebung von Interventionspreisen würde dagegen am Markt die falschen Preissignale setzen: auf der Erzeugerseite das Signal, die Produktion weiter zu steigern; auf der Abnehmerseite das Signal, die Preise auf dem niedrigen Niveau der Intervention festzuschreiben. Die Perspektive auf bessere Marktpreise würde damit untergraben.

Damit das Sicherheitsnetz seine Rolle bei der Stabilisierung der Märkte schlagkräftiger und durchsetzungsfähiger erfüllen kann, muss die Kommission Vorschläge für eine effektivere Anwendung und Ausgestaltung der Krisenmaßnahmen vorlegen. Dazu müssen sowohl die bestehenden Beschränkungen auf den Prüfstand gestellt als auch der vorhandene rechtliche Spielraum genutzt werden. Hierbei könnten in einer besonders schwierigen Marktsituation auch Möglichkeiten kurzfristiger, unangekündigter EU-weiter oder regionaler Maßnahmen geprüft werden.

Weitere Maßnahmen der Eingrenzung von Preisschwankungen als mögliche Instrumente der Marktpolitik müssen intensiv diskutiert werden. So müsste beispielsweise die rechtliche Ausgestaltung von Warentermingeschäften, Absicherungsfonds etc. geprüft werden, auch wenn solche Maßnahmen kurzfristig keine Wirkung entfalten können.
Zusätzliche Belastungen der Wirtschaft müssen unbedingt vermieden werden. So sind Marktstörungen bei der Auslagerung von Waren aus der Intervention oder der privaten Lagerhaltung, Störungen des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt und Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden.

5. Weitere Maßnahmen auf EU-Ebene

Die Absatzförderung sollte weiterentwickelt, stärker auf die Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtet und insbesondere in der administrativen Umsetzung vereinfacht werden.

Im Bereich der nationalen Beihilfen sollte die De-minimis-Schwelle für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse angehoben werden, um Spielräume nutzen zu können (von derzeit 15.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren auf 30.000 Euro).

Die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen der Ernährungswirtschaft sowie der Landwirtschaft müssen durch Investitionsanreize gestärkt werden. Die Europäische Investitionsbank soll hierzu praktikable Vorschläge vorlegen, und diese sollten dann im Agrarrat diskutiert werden. Auch hierfür ist eine Anhebung der De-minimis-Schwellen hilfreich, um einzelstaatliche Unterstützungsmaßnahmen gezielt durchführen zu können.

Die Abschaffung nicht-tarifärer Marktzugangshemmnisse ist ein zentrales Element, um in der akuten Krise des Milch- und Schweinefleischsektors zu helfen. Die Kommission sollte in einem intensiven Dialog mit Russland auf die Aufhebung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbeschränkungen hinwirken. Gleichzeitig ist es notwendig, neue Absatzmärkte zu erschließen, um die Abhängigkeit von einzelnen Exportmärkten zu verringern. Auch hier ist die Abschaffung nicht-tarifärer Marktzugangshemmnisse ein zentrales Element. Bei allen Maßnahmen sollte der Fokus auf der Erschließung von hochpreisigen Absatzmärkten für europäische Qualitätsprodukte mit hoher Wertschöpfung liegen. Dabei müssen negative Auswirkungen auf den Märkten von Entwicklungsländern vermieden werden.

Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Land- und Ernährungswirtschaft ist ein dynamischer und offener Binnenmarkt unverzichtbar. Direkte und indirekte Behinderungen des gegenseitigen Marktzugangs und Marktfragmentierung sind mit den Zielen des Binnenmarktes nicht vereinbar und verhindern die Entwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen.

---

35. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Vertagung der Entscheidung über die Zulassungsverlängerung von Glyphosat insbesondere hinsichtlich der noch ausstehenden Ergebnisse des Bewertungsprozesses zu Glyphosat auf Ebene des Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues (JMPR) 3 und der European Chemicals Agency (ECHA) 4, und wird sie diese Ergebnisse in die eigene Entscheidungsfindung einbeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 21. März 2016

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständige Europäische Kommission das Wiedergenehmigungsverfahren für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln abschließen wird. In diesem Sinne erwartet die Bundesregierung, dass die EU-Kommission sich zügig und transparent für alle Betroffenen zum Fortgang des Verfahrens festlegen wird. Aus Sicht der Bundesregierung gibt es keinen Grund, das Verfahren aufzuhalten.

Im Einklang mit dem geltenden Recht stützt die Bundesregierung ihre Entscheidungen in Fragen der Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf die wissenschaftliche Bewertung der zuständigen deutschen und europäischen Behörden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

36. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

In welchem Zeitraum und durch wen wurden die Verhandlungen über den Abzug der Bundeswehr vom Ausbildungsstützpunkt Decimomannu (Sardinien) mit den italienischen Gesprächspartnern geführt (www.luftwaffe.de/portal/a/luftwaffe/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 16. März 2016

Nach der vom Bundesministerium der Verteidigung getroffenen Entscheidung wurde dem italienischen Luftwaffenkommando im Dezember 2015 vom Kommando Luftwaffe die formelle rechtliche Rücktrittserklärung zur Beendigung der Nutzung der Air Weapons Training Installation in Decimomannu durch die Bundeswehr zum Ende des Jahres 2016 überreicht. Die offiziellen Verhandlungen mit den italienischen Gesprächspartnern wurden nach der formellen Rücktrittserklärung aufgenommen und dauern noch an.

37. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)

Durch wen wurde die Entscheidung zum Abzug der Bundeswehr vom Ausbildungsstützpunkt Decimomannu (Sardinien) getroffen (bitte unter Angabe des Datums), und seit wann wurde der Entscheidungsprozess intern vorbereitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 16. März 2016

Die Bundeswehr hat unter der Federführung des Kommandos Luftwaffe intern seit Juli 2015 eine mögliche Beendigung der Nutzung der Air Weapons Training Installation in Decimomannu (AWTI/ITA) untersucht. Die abschließende Entscheidung, die Nutzung der Ausbildungseinrichtung AWTI/ITA zum Ende des Jahres 2016 aufzugeben, wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung am 23. Dezember 2015 getroffen.

38. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Wie viele nachträgliche Ausnahmegenehmigungen für zunächst ausgemusterte Bewerberinnen und Bewerber für die Bundeswehr wurden seit der Aussetzung der Wehrpflicht erteilt (bitte in absoluten Zahlen und nach dem Anteil positiv entschiedener Ausnahmegenehmigungen pro Jahr auflisten), und welche aktuellen Pläne verfolgt die Bundesregierung im Hinblick auf eine etwaige weitere Lockerung der Tauglichkeitskriterien zum Zweck von erleichterten Personalrekrutierungsmöglichkeiten (vgl. Berliner Zeitung vom 29. Februar 2016, S. 4)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 14. März 2016

Ärztliche Ausnahmegenehmigungen können für Bewerberinnen und Bewerber als Soldatin oder Soldat auf Zeit, Laufbahnwechsler, Wiedereinsteller sowie Reservedienstleistende gestellt werden. Der größte Anteil aller Anträge auf ärztliche Ausnahmegenehmigungen wird dabei für Reservedienstleistende gestellt, die ihren Dienst in einer Stabsdienstverwendung im Inland versehen. In diesen Verwendungen sind die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit geringer, weshalb der Anteil positiv beschiedener ärztlicher Ausnahmegenehmigungen größer ausfällt. Im Gegensatz dazu liegt der Umfang von Ausnahmegenehmigungen für Bewerberinnen und Bewerber als Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit/für den Freiwilligen Wehrdienst im unteren Promillebereich (0,04 Prozent). Ursächlich dafür sind die deutlich höheren militärischen Erfordernisse und damit die gesundheitlichen Anforderungen.

Entscheidungsmaßstab einer jeden Ausnahmegenehmigung ist, dass die Anforderungen für die vorgesehene Verwendung erfüllt werden können. Die hierzu begleitenden und ab dem Jahr 2013 erfassten Daten der in 2012 neu aufgestellten Personalgewinnungsorganisation sind der angefügten Tabelle zu entnehmen.

Anpassungen bei den Tauglichkeitskriterien werden allein dort vorgenommen, wo veränderte militärische Erfordernisse sowie Fortschritte der Medizin bezüglich moderner und verbesserter Behandlungsmöglichkeiten dies notwendig machen. So wurden unter anderem jüngst die Anforderungen für einzelne Tätigkeiten im Rettungsdienst der Bundeswehr verschärft, für technische Verwendungen in der Marine sowohl verschärft als auch gelockert und für informationstechnische Tätigkeiten in den Organisationsbereichen übergreifend gelockert. Aktuell unterliegt die Zentrale Dienstvorschrift für die Begutachtung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit für alle geplanten militärischen Verwendungen in diesem Sinne ebenfalls einer grundlegenden, zeitgemäßen Überarbeitung.

Bewerberinnen und Bewerber Reservedienst:

Jahr	Anzahl Untersuchungen	Umfang „Vorübergehend nicht dienstfähig“ (T 4)	Umfang „Nicht dienstfähig“ (T 5)	Summe T4 + T5	Anträge auf Ausnahme	Entscheidungen positiv	Anteil Ausnahmen vs. Summe T 4 + T5
2013	1.313	183	262	445 (34%)	311	260	58,4%
2014	1.523	225	251	476 (31%)	323	286	60,1%
2015	2.834	416	525	941 (33%)	435	397	42,2%

Bewerberinnen und Bewerber Soldatinnen bzw. Soldaten auf Zeit / Freiwilligen Wehrdienst:

Jahr	Anzahl Untersuchungen	Umfang „Nicht dienstfähig“ (T 5)	Anträge auf Ausnahme*	Entscheidungen positiv	Anteil Ausnahmen vs. Umfang „Nicht dienstfähig“ (T 5)
2013	29.440	1.662 (5,65%)	8	6	0,36%
2014	20.255	1.591 (7,85%)	23	15	0.94%
2015	35.586	2.870 (8,06%)	23	17	0,59%

* Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung nur für T 5 geprüfte Bewerberinnen und Bewerber möglich

39. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Werden die seit dem Januar 2015 als schnelle Flugzieldarstellung für den Bundeswehrstandort Fliegerhorst Wittmund eingesetzten sieben Maschinen des Typs Douglas A-4 „Skyhawk“ (www.bundeswehr-journal.de/2014/discovery-air-fliegt-ab-2015-fur-die-bundeswehr) auch als unbemannte Flugzieldarstellungen eingesetzt, und wenn ja, wo verbleiben die Trümmer des Zielflugzeugs bei etwaigen Abschüssen dieser Drohnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 16. März 2016

Die für den Fliegerhorst Wittmund zur schnellen Flugzieldarstellung eingesetzten Luftfahrzeuge des Typs A-4N „Skyhawk“ werden ausschließlich bemannt eingesetzt.

Bei der Schießausbildung zur Nutzung der Bordkanone oder von Lenkflugkörpern fungiert als Ziel ein gezogener spezieller Schießzylinder mit elektronischer Treffermessung.

40. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Wie viele Bundeswehrangehörige plant die Bundesregierung zur Ausbildung der tunesischen und libyschen Armee nach Tunesien zu entsenden (bitte unter Angabe des Zeitraumes; www.n-tv.de/politik/Bundeswehr-vor-Tunesien-Einsatz-article17045881.html), und wie schätzt die Bundesregierung die Gefährdungssituation vor Ort ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 15. März 2016

Die Bundesregierung hat bislang keine Entscheidung zur Entsendung von Bundeswehrangehörigen zur Ausbildung tunesischer oder libyscher Sicherheitskräfte nach Tunesien getroffen. Die derzeit noch unklaren Rahmenbedingungen für einen möglichen Ausbildungseinsatz lassen keine dezidierten Planungen zu möglichen Personalumfängen und Einsatzorten zu. Daher kann gegenwärtig auch keine Einschätzung zur konkreten Gefährdungslage vorgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

41. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Für wie viele Kinder werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt (bitte nach den beiden Unterhaltsvorschussbeträgen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 22. März 2016

Im Jahr 2014 haben bundesweit 454 757 Kinder Unterhaltsvorschuss bezogen (236 003 Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren und 218 754 Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren).

Aktuellere Zahlen liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Die Aufschlüsselung nach Bundesländern und den beiden Unterhaltsvorschussbeträgen ist nachstehend beigefügt.

	Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt wurden (Stand 31.12.2014)		
Land	**Fälle insgesamt**	**davon 0-5 jährige**	**davon 6-11 jährige**
Baden-Württemberg	33.789	16.689	17.100
Bayern	42.232	20.658	21.574
Berlin	29.530	15.761	13.769
Brandenburg	19.447	10.459	8.988
Bremen	6.568	3.787	2.781
Hamburg	17.079	7.346	9.733
Hessen	29.156	14.094	15.062
Mecklenburg-Vorp.	16.301	9.807	6.494
Niedersachsen	44.816	23.871	20.945
Nordrhein-Westfalen	104.236	54.009	50.227
Rheinland-Pfalz	20.122	10.630	9.492
Saarland	5.213	2.821	2.392
Sachsen	32.410	17.176	15.234
Sachsen-Anhalt	18.581	9.972	8.609
Schleswig-Holstein	17.680	9.481	8.199
Thüringen	17.597	9.442	8.155
Insgesamt	**454.757**	**236.003**	**218.754**

Quelle: Statistik des BMFSFJ

42. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

In welchen Fällen und warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung kommunalen Gebietskörperschaften aus Sachsen-Anhalt, die Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ für den Zeitraum Dezember 2015 und Januar 2016 erhalten haben, die Förderung nach Beginn der Maßnahme entzogen, und mussten bewilligte Mittel zurückgezahlt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 10. März 2016

Der Bundesregierung ist kein Fall aus Sachsen-Anhalt bekannt, bei welchem es in dem genannten Zeitraum bei einer im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten Partnerschaft für Demokratie zur Rücknahme einer Förderung respektive Rückforderung von Mitteln gekommen wäre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

43. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Drogentoten im Saarland in den vergangenen fünf Jahren (einschließlich 2015) verändert (bitte mit Begründung, siehe auch Zahlen des Bundeskriminalamtes im Artikel bei www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/zahl-der-drogentoten-steigt-um-fast-20-prozent-a-1080878.html vom 6. März 2016), und inwieweit hat die Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren Maßnahmen ergriffen, um auf diese Entwicklung einzugehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 17. März 2016

Die Zahl der drogenbedingten Todesfälle im Saarland von 2005 bis 2014 liegt zwischen acht und 19 Fällen (s. Tabelle). Auch die Zahl für 2015 liegt innerhalb dieses Rahmens.

	2005	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Saarland	12	10	13	18	19	12	12	9	11	8	19

Die Drogentodesfälle nach Substanzen schlüsseln sich für das Saarland in den letzten fünf Jahren wie folgt auf:

Todesursache	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Heroin	2	-	-	2	-
Heroin i.V.m. anderen Substanzen	7	6	6	3	5
Opiat-Substitutionsmittel i.V.m. anderen Substanzen	-	1	-	-	-
Kokain i.V.m. anderen Substanzen	1	-	1	-	1
Amphetamin	2	-	-	1	-
Amphetamin i.V.m. anderen Substanzen	-	2	4	2	3
Psychoaktive Medikamente	-	-	-	-	3
Langzeitschädigung durch Rauschgiftkonsum	-	-	-	-	3
Suizid	-	-	-	-	4
Gesamt	**12**	**9**	**11**	**8**	**19**

In den vergangenen fünf Jahren hat die Bundesregierung eine Vielzahl von sucht- und drogenpolitisch relevanten Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Therapie, Hilfe zum Ausstieg, Schadensreduzierung und Bekämpfung der Drogenkriminalität durch gesetzliche Regulierungen zur Angebotsreduzierung im Einklang mit den Vorgaben der Nationalen Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik der Bundesregierung unterstützt und umgesetzt. Dabei können die Modellprojekte des Bundesministeriums für Gesundheit sowie die polizeiliche Zusammenarbeit der deutschen und tschechischen Strafverfolgungsbehörden hervorgehoben werden, die v. a. im grenznahen Raum zu Tschechien eine weitere Ausbreitung von Crystal Meth (Metamphetamin) verhindern und die vorhandene Crystal-Meth-Problematik reduzieren sollen.

44. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Welche Forderungen des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12184 (neu), der mit den Stimmen aller Fraktionen im Deutschen Bundestag angenommen wurde, sind in der EU-Richtlinie zur Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln, die mit dem vom Kabinett beschlossen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften umgesetzt werden soll, aufgenommen worden, und welche nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 21. März 2016

Die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG, die am 16. Juni 2014 in Kraft getreten ist, gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten, ohne dass es einer Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf. Die EU-Verordnung belässt dem nationalen Gesetzgeber nur an wenigen Stellen einen Spielraum für ergänzende Regelungen. Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundesratsdrucksache 120/16) regelt die erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts an die durch die EU-Verordnung geschaffene Rechtslage. Die umfangreichen Forderungen aus dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/12183 (und dem späteren gleichlautenden Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12184 (neu)) haben weitgehend Berücksichtigung gefunden.

45. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Wie ist eine mittelfristige Gesundheitspolitik, die auch Ausgaben und Einnahmen beeinflussen kann, überhaupt möglich, wenn das Bundesministerium für Gesundheit, wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 18/7794 ausgeführt, außer dem Verweis auf Schätzungen des Schätzerkreises, also bis Oktober 2016, keinerlei eigene Prognosen trifft, wie hoch die Ausgaben der Krankenkassen für 2017, geschweige denn für die Folgejahre, sein werden, und wenn die Bundesregierung doch eigene Prognosen trifft, auf welche Summe belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben des GKV-Systems (GKV = gesetzliche Krankenversicherung) für 2017 und die Folgejahre?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 16. März 2016

Ergänzend zu meiner Antwort auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 18/7794 vom 3. März 2016 antworte ich wie folgt:

Der Gesetzgeber hat aus guten Gründen die Prognosen zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung für das Folgejahr dem GKV-Schätzerkreis übertragen, der sich aus Fachleuten des Bundesversicherungsamts, des Bundesministeriums für Gesundheit und des GKV-Spitzenverbandes zusammensetzt. Nur auf diese Weise ist unter Hinzuziehung weiterer Experten eine zuverlässige Prognose der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung möglich.

Im Unterschied zu anderen Sozialversicherungszweigen ist das Ausgabengeschehen der derzeit 118 Krankenkassen der GKV innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) von dezentralen Entscheidungen dieser Kassen, von Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen, Leistungserbringern

und deren Organisationen auf verschiedenen Verhandlungsebenen sowie durch Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung des Leistungsumfangs geprägt. Diese Verhandlungen, Richtlinien und Beschlüsse der Selbstverwaltungen erfolgen häufig in der zweiten Jahreshälfte und zumeist erst mit Wirkung für das Folgejahr. Die finanziellen Folgen können auf Basis erster Finanzergebnisse des laufenden Jahres vom Schätzerkreis jeweils im Herbst für das Folgejahr unter Einbindung von weiteren Experten eingeschätzt werden.

Einnahmeseitig sind neben der Entwicklung der GKV-weiten beitragspflichtigen Einnahmen bei festgeschriebenem allgemeinem Beitragssatz die kassenindividuellen jährlichen Entscheidungen über die einzelnen Zusatzbeiträge von besonderer Relevanz, die nicht nur von der jeweiligen Deckung der zu erwartenden Ausgaben durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds sondern auch von der Höhe der jeweils vorhandenen Finanzreserven abhängen.

Durch die vor allem durch eine Vielzahl dezentraler Entscheidungen geprägten Einflussfaktoren der Finanzentwicklung sind über den Zeithorizont der Schätzerkreisprognosen hinausgehende mittelfristige Einschätzungen der Finanzentwicklung von starken Unsicherheiten geprägt.

46. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass nach der Erkenntnis des Datenschutzbeauftragten Baden-Württembergs die im Jahr 2011 beschlossenen Regelungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in der Orientierungshilfe Krankenhausinformationssysteme (OH KIS) regelmäßig verletzt werden, der Datenschutz bezüglich Patientendaten in Krankenhäusern damit regelmäßig verletzt wird, und wann dürfen die Patientinnen und Patienten in allen Krankenhäusern damit rechnen, dass die eingesetzte Software den genannten Datenschutzregelungen entspricht (vgl. 32. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg 2014/15, S. 115 f., www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2016/01/32._TB_Internet.pdf#)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 21. März 2016

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Beachtung der Orientierungshilfe Krankenhausinformationssysteme (OH KIS) in den Krankenhäusern in Baden-Württemberg vor. Zuständig für die datenschutzrechtliche Aufsicht der dortigen Krankenhäuser ist der Landesbeauftrage für den Datenschutz Baden-Württemberg, der nach § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg sein Amt völlig unabhängig ausübt und nur dem Gesetz unterworfen ist. Zur Durchsetzung des Datenschutzrechts stehen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung, auf die

er in seinem 32. Tätigkeitsbericht auf Seite 116 auch verweist. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Deutsche Krankenhausgesellschaft die Krankenhäuser durch ihre „Hinweise und Musterkonzepte für die Umsetzung der technischen Anforderungen der Orientierungshilfe Krankenhausinformationssysteme“ unterstützt. Diese wurden im Frühjahr 2014 an die geänderte OH KIS angepasst.

47. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Auf welche Faktoren führt die Bundesregierung die in der aktuellen Gesundheitsberichterstattung des Bundes („Gesundheit in Deutschland“) dokumentierten signifikant niedrigeren Lebenserwartungswerte gerade für Männer in struktur- und einkommensschwachen Regionen wie großen Teilen der neuen Bundesländer, des Ruhrgebiets, des Saarlands und Frankens zurück?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 11. März 2016

In Deutschland gibt es verschiedene Befunde, die darauf hindeuten, dass regionale Unterschiede in der Lebenserwartung und Sterblichkeit mit der regionalen sozioökonomischen Lage assoziiert sind. Auch in der Gesundheitsberichterstattung des Bundes werden die Aspekte besonderer Lebenslagen gesondert berücksichtigt, um Daten und Erkenntnisse für neue Entwicklungen, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Verringerung der gesundheitlichen Ungleichheit zu erlangen. Aus den Ergebnissen der unterschiedlichen Untersuchungen lässt sich ableiten, dass günstigere sozioökonomische Bedingungen in der Wohnregion mit einer höheren Lebenserwartung einhergehen. Dieser Zusammenhang ist ausgeprägter für die Lebenserwartung von Männern als für die Lebenserwartung von Frauen zu beobachten.

Diese Unterschiede lassen sich auf eine Vielzahl von individuellen Einfluss- und Risikofaktoren wie Bildung, Gesundheitsverhalten (Rauchen, Ernährung, Bewegung) sowie Arbeits- und weitere Lebensbedingungen zurückführen. Bei vielen Krankheiten und Beschwerden, die aus den genannten Risikofaktoren resultieren, bestehen ebenfalls soziale Unterschiede mit einem höheren Anteil der unteren Statusgruppen.

48. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Welchen politischen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung aus der Erkenntnis der aktuellen Gesundheitsberichterstattung des Bundes („Gesundheit in Deutschland“) ab, dass die Differenz in der Lebenserwartung zwischen der niedrigsten und der höchsten von fünf Einkommensgruppen bei Frauen 8,4 Jahre und bei Männern 10,8 Jahre beträgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 11. März 2016

Zahlreiche Maßnahmen der Bundesregierung zielen auf eine Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit. Dazu zählt der umfassende Zugang zu Gesundheitsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, der unabhängig von der ökonomischen Leistungsfähigkeit gewährt wird. Für die Ausrichtung von Prävention und Gesundheitsförderung stellt die Beachtung der sozialen Unterschiede von Krankheit und Tod sowie die Beeinflussung des gesundheitsrelevanten Verhaltens ein Leitprinzip dar.

Mit dem in Deutschland im Jahr 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention werden die Krankenkassen dazu verpflichtet, gezielt Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten zu erbringen. Insbesondere der Zugangsweg über die Lebenswelten der Menschen soll dazu beitragen, sozial benachteiligte Zielgruppen zu erreichen. Die Verminderung sozial bedingter und geschlechtsbezogener Ungleichheiten ist ein wesentliches Ziel der mit dem Präventionsgesetz ausgebauten Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Hierfür stehen ab 2016 mit etwa 500 Mio. Euro pro Jahr deutlich mehr Mittel zur Verfügung als in der Vergangenheit. Eine nach gemeinsamen Zielen ausgerichtete verbesserte Koordination der Leistungen und Angebote in den Lebenswelten sowie der Kooperation der Sozialleistungsträger mit den maßgeblich verantwortlichen Akteuren in den Ländern und Kommunen soll dafür sorgen, dass Gesundheitsförderung und Prävention in jedem Lebensalter und in allen Lebensbereichen als gemeinsame Aufgabe unterstützt wird.

Unterstützt werden die Maßnahmen der Krankenkassen nach dem Präventionsgesetz durch die Einbeziehung der nationalen Gesundheitsziele von „gesundheitsziele.de“, die als Konsensplattform gesundheitspolitischer Akteure des Bundes, der Länder und Kommunen den Sozialversicherungsträgern als Referenzgrößen für die Festlegung von Kriterien für Leistungen in der Gesundheitsförderung und Prävention dienen. Vom Evaluationsbeirat von „gesundheitsziele.de“ wurde ein Leitfaden zur gesundheitlichen Chancengleichheit herausgegeben, der Leitfragen für soziale Merkmale zum Geschlecht, zum sozioökonomischen Status und zur Migration für die Ausarbeitung der nationalen Gesundheitsziele formuliert.

Mit dem Kooperationsverbund „Gesundheitliche Chancengleichheit“, der bereits im Jahr 2003 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ins Leben gerufen wurde, wird ein bewährter Ansatz fortgeführt und weiterentwickelt. Die zentrale Initiative des Kooperationsverbundes, der Partnerprozess „Gesund aufwachsen für alle“, wurde im Herbst 2015 auf alle Altersgruppen erweitert und in „Gesundheit für alle“ umbenannt. Mit seinen Instrumenten können nun Aktivitäten für alle Altersgruppen gefördert werden.

Mit dieser zielgruppenspezifischen Ausrichtung der Prävention und Gesundheitsförderung will die Bundesregierung dem besonderen Handlungsbedarf einer unterschiedlichen Lebenserwartung von Frauen und Männern nach sozioökonomischem Status nachhaltig Rechnung tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

49. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Ursachen des Vorfalls am 12. September 2015 im Elsenztal, bei dem eine S-Bahn der Linie S 5 von Sinsheim kommend nach Heidelberg rund zehn Kilometer führerlos und trotz mehrfacher Notbremsungen drei Verkehrsstationen ohne Halt durchfuhr (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 18/6760), und wie bewertet es die Bundesregierung aus Sicherheitsaspekten, dass die Betätigung von Notbremsgriffen in S-Bahnen entgegen den Bestimmungen in § 23 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für andere Züge nur eine Anzeige im Führerraum auslösen muss (vgl. www.rnz.de/nachrichten/metropolregion_artikel,-Bei-S-Bahn-Fahrt-durch-das-Elsenztal-wurde-der-Fahrer-bewusstlos-_arid.127542.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. März 2016

Der Vorfall am 12. September 2015 im Elsenztal wird derzeit noch durch die Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB) untersucht. Abschließende Ergebnisse liegen daher bislang nicht vor.

50. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle unbeabsichtigten Wegrollens von Zügen, wie zum Beispiel geschehen am 16. November 2011 und am 21. Oktober 2014 (vgl. General-Anzeiger Bonn vom 20. Juni 2013), ereigneten sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang 2015 am Hauptbahnhof Köln mit seiner überhöhten Gleisneigung (bitte genaue Daten angeben), und – sofern Fälle unbeabsichtigten Wegrollens von Zügen auftraten – weshalb ist es nach Kenntnis der Bundesregierung trotz der seit geraumer Zeit bekannten Problematik nicht gelungen, diese Vorfälle im Interesse der Sicherheit von Bahnpersonal und Fahrgästen wirksam zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. März 2016

Der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB) sind – abgesehen von dem in der Bundestagsdrucksache 18/5562 ausgewiesenen Vorfall am 18. Januar 2015 – nur zwei Fälle gemeldet worden, und zwar

- am 18. Januar 2015 um 16:31 Uhr in Köln Hbf Gleis 3 (ohne Untersuchung durch die EUB) und
- am 8. August 2015 um 11:00 Uhr in Köln Hbf Gleis 6; nach Würdigung der durch die DB Fernverkehr AG ergriffenen Maßnahmen hat die EUB die eingeleitete Untersuchung eingestellt.

Die Eisenbahnunternehmen müssen entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes den Betrieb sicher führen und ihre Triebfahrzeugführer diesbezüglich schulen. Sie haben überzeugend belegt, dass sie dazu geeignete Maßnahmen ergriffen haben.

51. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie erklärt es die Bundesregierung, dass der Vorstandsvorsitzende der Daimler AG, Dr. Dieter Zetsche, am 24. Januar 2016 laut dem Artikel von dpa „Daimler-Chef: Keine auffälligen Abgaswerte bei KBA-Nachprüfungen“ erklärte, dass Fahrzeuge der Daimler AG bei den von dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) überprüften ca. 50 Fahrzeugen im Nachgang zum Abgasskandal keine Auffälligkeiten aufgetreten seien, und hat die Bundesregierung der Daimler AG und/oder weiteren Automobilherstellern die Ergebnisse der Überprüfung durch das KBA zur Verfügung gestellt (bitte unter Angabe, ob diese Daten für Dritte bzw. für Abgeordnete des Deutschen Bundestages zugänglich sind)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. März 2016

Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf öffentliche Äußerungen Dritter. Die Prüfungen dauern noch an. Die Ergebnisse der Nachuntersuchungen werden in einem Gesamtbericht veröffentlicht.

52. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Informationen, welche die Ergebnisse der Überprüfungen des Kraftfahrt-Bundesamtes betreffen, der Daimler AG und/oder weiteren Automobilherstellern zur Verfügung gestellt (bitte mit ja oder nein beantworten), und wenn ja, welche konkreten Informationen wurden zur Verfügung gestellt (bitte unter Angabe von Unternehmen und Zeitraum)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. März 2016

Im Zusammenhang mit den Nachuntersuchungen des Kraftfahrt-Bundesamtes werden auch Gespräche mit Herstellern geführt.

53. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

Wurde von der Bundesregierung oder nachgeordneten Behörden in den letzten zehn Jahren eine Studie oder ein Gutachten zur Prüfung der rechtlichen Fragen für die rechtssichere Ausweisung von Parkplätzen für Carsharingfahrzeuge in Auftrag gegeben (ggf. bitte Laufzeit, Kosten und Auftragnehmer angeben), und wenn nein – vor dem Hintergrund, dass juristische Fragen offenkundig die Verabschiedung des von der Bundesregierung geplanten Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung von Carsharingfahrzeugen (Carsharinggesetz) verzögert (s. Plenarprotokoll 18/158, Seite 15529 (A und B)) –, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 14. März 2016

Im Rahmen des Ressortforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde das Vorhaben „Umwelt- und Kostenvorteile ausgewählter innovativer Mobilitäts- und Verkehrskonzepte im städtischen Personenverkehr“ an Prof. Dr. Carsten Sommer (Universität Kassel) vergeben. Im Rahmen eines Unterauftrages wurden durch Prof. Dr. Alexander Roßnagel (Universität Kassel) dabei auch die rechtlichen Anforderungen an Carsharingstellplätze im öffentlichen Raum allgemein untersucht. Die Ergebnisse liegen seit Januar 2016 vor.

Der Auftrag für ein weiteres Gutachten wurde an Prof. Dr. Christoph Degenhart (Universität Leipzig) vergeben. Die Ergebnisse liegen seit September 2015 vor. Der Gutachter war beauftragt, Rechtsfragen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu begutachten. Die Gesamtausgaben für das Forschungsvorhaben sowie die Gutachten belaufen sich auf rund 200 000 Euro.

54. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

Wann wird die separate Abteilung „Kontrolldienste“, in der die Straßenkontrolldienste und die Mautkontrolldienste des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) zusammengefasst werden sollen, „um so das Ziel der Verbesserung der Effektivität der Kontrolltätigkeit [...] zu verfolgen“ (siehe die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 18/7721) eingerichtet (bitte begründen), und wie ist diesbezüglich der aktuelle Stand der Planungen des BAG vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung ihren entsprechenden Planungsauftrag bereits im Oktober 2014 erteilt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 21. März 2016

Im Oktober 2014 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das BAG beauftragt, die Einrichtung einer separaten Abteilung „Kontrolldienste" für den Straßenkontrolldienst Straße und Maut zu planen, um so das Ziel der Verbesserung der Effektivität der Kontrolltätigkeit, der stärkeren Zusammenarbeit der Kontrolldienste, die verbesserte technische Unterstützung und die informationstechnische Prozessoptimierung zu verfolgen. Die in 2015 gegründete Abteilung „Kontrolldienste" vereint die Straßen- und Mautkontrolldienste aus organisatorischer Sicht.

55. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bekennt sich die Bundesregierung zum Status der Saale als Binnenwasserstraße des Bundes gemäß der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und somit zur Bundeskompetenz über die Unter- und Erhaltung der Saale sowie ihrer Anlagen gemäß den §§ 7 und 8 WaStrG als Bundeswasserstraße, und wenn nein, welches sind die konkreten Bestrebungen bezüglich der Saale?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. März 2016

Die Saale ist von Kilometer 0 bis Kilometer 124,6 eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes gemäß der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes.

Eine Änderung des Status der Saale könnte nur mit Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen. Diesbezügliche Initiativen des Bundes gibt es nicht.

Die Unterhaltung der Saale erfolgt auf der Grundlage des Bundeswasserstraßengesetzes.

56. Abgeordnete **Marianne Schieder** (SPD)

Sind der Bundesregierung Mängel an der Dammabdichtung, insbesondere Lecks in der Nähe der Donau-Staustufe Geisling und bei Frengkofen bei Regensburg, bekannt, und wenn ja, wie beabsichtigt sie, diese zu beheben (bitte nach einzelnen Lecks aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. März 2016

Der Bundesregierung sind aktuell keine Mängel, insbesondere keine Lecks in der Dammdichtung der Stauhaltung Geisling, bekannt.

57. Abgeordnete
Marianne Schieder
(SPD)

Wann und in welchem Umfang wird die Bundesregierung die betroffenen Kommunen und Bürgerinitiativen über die eventuellen Mängel sowie über die gegebenenfalls beabsichtigten und nötigen Abhilfemaßnahmen informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. März 2016

Da keine Mängel bekannt sind, ist eine aktuelle Information der betroffenen Kommunen und Bürgerinitiativen nicht angezeigt.

58. Abgeordnete
Marianne Schieder
(SPD)

Wann und in welchem Umfang wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sich am laufenden Dialogverfahren zum Bau von Flutpoldern im Landkreis Regensburg beteiligen und Daten für Gutachten zur Verfügung stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. März 2016

Der Bau von Flutpoldern ist eine Angelegenheit des Freistaates Bayern. An einigen Dialogveranstaltungen hat das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Regensburg teilgenommen und umfangreich Stellung genommen.

Die beim WSA Regensburg vorhandenen Unterlagen wurden an Gutachter sowie die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung nach Anfrage übersandt.

Die Wasser-und Schifffahrtsverwaltung des Bundes steht darüber hinaus mit der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung im regelmäßigen Kontakt.

59. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Aussagen bezüglich der Erweiterung des Flughafens München gab die Bundesregierung als ergänzende Information zur Anmeldung einer Infrastrukturmaßnahme am Flughafen Memmingen am 23. April 2013 gegenüber der Europäischen Kommission an, und warum wurde angegeben, ein Ausbau des Münchener Flughafens sei nicht geplant (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/248084/248084_1454038_122_2.pdf, Punkte 35 und 45), obwohl das Planfeststellungsverfahren zum Bau einer dritten Start- und Landebahn zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. März 2016

Die Bundesregierung traf im Beihilfeverfahren zur Finanzierung von Flughafeninfrastruktur am Flughafen Memmingen in ihrer Mitteilung vom 23. April 2013 gegenüber der Europäischen Kommission keine Aussagen zu der Erweiterung des Flughafens München.

60. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher rechtlichen Grundlage hat das Kuratorium Maritime Notfallvorsorge allein den Beschluss gefasst (Verkehrsblatt Heft 3/2016, S. 63), eine Änderung des Geltungsbereichs des Gesetzes zu der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos und der Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen zwischen dem Bund und den Küstenländern vom 12. Dezember 2002 (hier: Havariekommandovereinbarung – HKV) hinsichtlich einer sogenannten komplexen Rettungssituation vorzunehmen, und wäre es nicht vielmehr erneut notwendig, um eine Änderung des oben genannten Gesetzes herbeizuführen, die jeweiligen Parlamente des Bundes und der Küstenländer zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. März 2016

Der einstimmige Beschluss des Kuratoriums Maritime Notfallvorsorge erfolgte in Wahrnehmung seiner Kompetenzen auf der Grundlage von § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Havariekommandovereinbarung. Auf die Bekanntmachung im Verkehrsblatt Heft 3/2016, S. 63, wird hingewiesen.

61. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Stand hat die Erarbeitung des Projekts der „Ersterfassung und -bewertung des Infrastrukturvermögens Bundesfernstraßen im Rahmen der Umstellung der Vermögensbewertung des Bundes“ (vgl. Leistungsbeschreibung für die Vergabe „Wegekosten und externe Kosten des Bundesfernstraßennetzes im Zeitraum 2018 bis 2022 (Wegekostengutachten 2018-2022)“, BMVI, 5. Februar 2016; bitte den Zeitpunkt der Fertigstellung nennen und die Ergebnisse im Kontext der weiteren Verkehrswegeplanung des Bundes darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 21. März 2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur befasst sich im Rahmen des vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) betriebenen Vorhabens „Modernisierung des Rechnungswesens“ derzeit

mit der Konzeptionierung einer harmonisierten Bewertungssystematik und -methodik inklusive der Definition der Erfassungs- und Bewertungskriterien sowie deren administrativer Umsetzung.

Die Details bedürfen einer weiteren intensiven Diskussion mit dem BMF, dem Bundesrechnungshof sowie insbesondere mit den beteiligten Auftragsverwaltungen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Verkehrswegeplanung des Bundes ist nicht gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

62. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat es in diesem Jahr ein Gespräch zwischen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Frankreichs Staatspräsident François Hollande gegeben, bei dem über CO_2-Mindestpreise gesprochen wurde, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 15. März 2016

Die Bundeskanzlerin und die Bundesregierung stehen mit der französischen Regierung zur ganzen Bandbreite der Klimapolitik in regelmäßigem Austausch. Zu Inhalten vertraulicher Gespräche der Bundeskanzlerin und von Mitgliedern des Bundeskabinetts mit Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

63. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchem Zeitpunkt sieht die Bundesregierung vor, dem Deutschen Bundestag das Klimaabkommen von Paris zur Ratifizierung vorzulegen, und wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine deutsche Übersetzung des Abkommens vorliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. März 2016

Das Übereinkommen von Paris muss zunächst unterzeichnet werden. Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 9. März 2016 die Zustimmung zur Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris durch Deutschland beschlossen. Am 22. April 2016 findet in New York eine förmliche Unterzeichnungszeremonie statt, an der für die Bundesregierung die Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks teilnehmen wird. Im Anschluss strebt die Bundesregierung eine zügige Ratifikation

des Übereinkommens von Paris an. Dazu bedarf es eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, das die Bundesregierung dem Bundestag vorlegen wird. Der genaue Zeitplan für die Ratifikationsprozesse wird derzeit innerhalb der EU beraten. Da es sich bei dem Übereinkommen von Paris um ein gemischtes Abkommen handelt, das sowohl von der EU als auch von den einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert wird, erfolgt eine gleichzeitige Ratifikation mit der EU.

Die einheitliche amtliche deutsche Übersetzung des Übereinkommens von Paris wird derzeit, wie in den Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) vorgesehen, mit den anderen deutschsprachigen Vertragsstaaten (Österreich, Schweiz, Liechtenstein) sowie der EU abgestimmt.

64. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesumweltministeriums und des Bundesfinanzministeriums in der Sitzung des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlesanierung (StuBA) am 3. Dezember 2015 das Anliegen des Landes Brandenburg zur Mitfinanzierung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) der Ertüchtigung des Wasserwerkes Müllrose erst für entscheidungsfähig hielten, wenn ein im Jahr 2017 fertiggestellter Endbericht eines Sulfatprognosegutachtens vorliegt, und würden die Ausschussmitglieder des Bundes ihr Abstimmungsverhalten im StuBA verändern, wenn die Sulfatwerte im Trinkwasser des Wasserwerkes Briesen den Grenzwert der Trinkwasserverordnung überstiegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. März 2016

In der Sitzung des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlesanierung am 3. Dezember 2015 informierte der Vertreter des Landes Brandenburg darüber, dass die zuständigen Landesbehörden aufgrund der Tatsache, dass für die Entwicklung der Sulfatfrachten derzeit keine gesicherten Aussagen existieren, im ersten Halbjahr 2016 eine Studie zur Prognose der Sulfatfrachten in Auftrag geben werden. Erst auf dieser Basis kann eine Mitverantwortung der LMBV festgestellt werden. Ein Fertigstellungszeitraum für die Prognosestudie wurde nicht benannt. Es bestand Einvernehmen, die Ergebnisse der Studie im Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung zu erörtern.

65. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass im Zusammenhang mit Atomunfällen in Frankreich sowohl Haftung als auch Deckungsvorsorge des Atomkraftwerkebetreibers EDF aufgrund des französischen Energietransitionsgesetzes (Loi de Programmation pour la Transition Énergétique) jeweils bei 700 Millionen Euro gedeckelt sind, und wie viele Menschen leben in Deutschland

jeweils um die grenznahen französischen Atomkraftwerke Cattenom und Fessenheim in der sogenannten Außenzone (Umkreis mit Radius von 100 Kilometern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 10. März 2016

Betreiber von Atomkraftwerken haften in Frankreich in Höhe von 700 Millionen Euro für aus nuklearen Ereignissen entstandene Drittschäden. Die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge französischer Atomkraftwerksbetreiber beträgt 700 Millionen Euro.

Nach einer Schätzung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom 8. Februar 2016 leben auf deutschem Staatsgebiet jeweils in einem Umkreis von 100 Kilometern um das Kernkraftwerk Cattenom etwa 1,8 Millionen Menschen und um das Kernkraftwerk Fessenheim etwa 2,1 Millionen Menschen.

66. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Haushaltsmittel zu verwenden, die dadurch frei geworden sind, dass im Rahmen der Fortführung des Kühlgeräte-Austauschprogramms (2016-2019, Teil des Projekts „Stromspar-Check PLUS“) deutlich weniger Gutscheine an einkommensschwache Haushalte für den Austausch ineffizienter Kühlgeräte ausgegeben werden, als im Vorgängerprogramm (2013-2016) veranschlagt waren (6 000 statt 16 000, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 18/7842), und durch welche alternativen Maßnahmen plant die Bundesregierung, die CO_2-Einsparziele zu erreichen, die sie ursprünglich im Rahmen des Kühlgeräte-Austauschprogramms mit einem deutlich höheren Gutscheinvolumen angestrebt hatte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 22. März 2016

Zur Einordnung ist zunächst anzumerken, dass es sich bei dem Kühlgeräte-Austauschprogramm nicht um ein eigenes Förderinstrument des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit handelt, sondern um eine Zuwendung an die Initiatoren und Projektnehmer, den Deutschen Caritas Verband (DCV) und den Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e. V. (eaD), zur Durchführung des Projektes „Stromspar-Check PLUS“. Innerhalb dieses Projektes ist das Kühlgeräte-Austauschprogramm lediglich ein kleiner Bestandteil. Der Hauptzweck des Vorhabens „Stromspar-Check PLUS“ ist die Beratung von einkommensschwachen Haushalten und die Bereitstellung von geringinvestiven Soforthilfen sowie die Ausbildung von Langzeitarbeitslosen zu Stromsparhelfern.

Der DCV und der eaD haben die Förderung eines neuen Projektes „Stromspar-Check Kommunal“ (2016-2019) beantragt. Der Bescheid wurde am 9. März 2016 übergeben. Damit kann das Projekt zum 1. April 2016 starten. Dieses Projekt umfasst neue Projektinhalte und -ziele, wobei die zentralen Elemente aus dem Projekt „Stromspar-Check PLUS“ fortgeführt werden. Basierend auf den Werten des Vorgängerprojektes wird hierbei auch ein Kühlgerätemodul in einer weiteren Erprobungsphase fortgeführt. Insgesamt stellt das neue Projekt aber ein eigenständiges Vorhaben dar. Daher sind die Treibhausgasminderungen nicht miteinander vergleichbar. Die Fördervolumina der Projekte „Stromspar-Check PLUS“ und „Stromspar-Check Kommunal“ bewegen sich auf gleichem Niveau (jeweils ca. 29,9 Mio. Euro Fördermittel).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

67. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, dass über eine Neuregelung im von ihr mitfinanzierten Dialogorientierten Serviceverfahren der Zugang zum Medizinstudium durch eine Umstellung von Warte- auf Bewerbungssemester erheblich erschwert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 18. März 2016

Die Frage betrifft die in dem neuen Staatsvertrag der Länder über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vorgesehene Umstellung von Wartesemestern auf Bewerbungssemester in der sogenannten Wartezeitquote des Zentralen Verfahrens (Zulassung in den bundesweit zulassungsbeschränkten medizinischen Studiengängen sowie der Pharmazie). Mit dieser Änderung soll eine bessere Prognostizierbarkeit der Auswahlgrenzen in der Wartezeitquote des Zentralen Verfahrens ermöglicht werden.

Die Neuregelung bewirkt weder eine erhebliche Erschwerung des Zugangs zum Medizinstudium, noch betrifft sie das Dialogorientierte Serviceverfahren, welches der Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen dient.

Berlin, den 24. März 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333